

Steuerverwaltung, Quellensteuer, 8510 Frauenfeld

An die Arbeitgeber und Versicherungseinrichtungen mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton Thurgau

sowie an alle ausserkantonalen Arbeitgeber und Versicherungseinrichtungen mit abrechnungspflichtigen Personen mit Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton Thurgau

+41 (0)58 345 31 70, marcel.scheiwiler@tg.ch
Frauenfeld, im Januar 2017

Quellensteuer 2017

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne informieren wir Sie über die Anpassungen ab 1. Januar 2017.

Quellensteuertarife ab 2017

Ab der Steuerperiode 2017 werden zusätzliche Spalten für Tarife „ohne Kirchensteuer“ geführt. Die bisherigen „Franken-Spalten“ wurden aufgehoben. Es bestehen folglich nur noch Prozentzahlen für mit und ohne Kirchensteuer. Der Anspruch auf Kirchensteuerrückerstattung entfällt somit.

Beispiel ab 2017 A0Y Y = mit Kirchensteuer
 A0N N = ohne Kirchensteuer

Auch die Staffelungen wurden wie folgt angepasst:

Fr. 1 bis Fr. 1'200 (Minimumstufe)
Fr. 1'201 bis Fr. 25'000 (50er Schritte)
Fr. 25'001 bis Fr. 150'000 (1000er Schritte)
Fr. 150'001 bis Fr. 999'999 (Maximalstufe).

Unsere Quellensteuertarife werden nicht mehr automatisch versandt, da sich Mehrfachzustellungen leider nicht vermeiden lassen. Unsere Quellensteuertarife können Sie wie folgt beziehen:

- Elektronische Tarife Eidgenössische Steuerverwaltung (www.estv.admin.ch)
- Im PDF-Format Steuerverwaltung (www.formular.tg.ch)
- In Papierform Steuerverwaltung (bestellung.sv@tg.ch)

Tarifmitteilungen / Tarifwechsel

Wie bereits erwähnt, führen wir ab 2017 Tarifspalten „ohne“ Kirchensteuer. Davon betroffen sind quellensteuerpflichtige Personen, die keiner Landeskirche angehören. Dies bedingt, dass die neuen Tarifeinstufungen im Abrechnungsverfahren von Ihnen angepasst werden müssen. Dazu erhalten Sie beiliegend eine Übersicht über alle Arbeitnehmer, welche von Ihnen abzurechnen sind (Stand 31.12.2016). Bitte prüfen Sie die Spalte „ab 2017“ auf ihre Richtigkeit. Allfällige Korrekturen müssten direkt dem Gemeindesteueramt gemeldet werden (siehe Briefkopf der Gemeinde).

2/2

Bezugsprovision

Unsere Bezugsprovisionen bleiben unverändert:

- elektronisches Abrechnungsverfahren (ELM / eQuest) 2 %
- Abrechnungsverfahren in Papierform 1 %

Sollten Sie eQuest noch nicht im Einsatz haben, empfehlen wir Ihnen unsere Ausführungen und das Anmeldeformular unter dem Link: <https://www.steuerverwaltung.tg.ch> (Hilfsmittel → eQuest).

Steuerpraxis

In Angleichung anderer Kantone gelten ab der Steuerperiode 2017 die Mittagszulagen in der Bauwirtschaft als steuerbare Einkünfte und sind mit den übrigen Bruttoeinkünften aufzurechnen (siehe Wegleitung zum Ausfüllen des Lohnausweises, Ziffer 1 Nr. 15). Unsere Ausführungen in der Steuerpraxis StP 110 Nr. 1 Ziffer 3.1 zweiter Absatz werden aufgehoben. Die durch die Steuerverwaltung bereits genehmigten Spesenreglemente sind davon nicht betroffen und gelten sinngemäss auch für Quellenbesteuerte (StP 110 Nr. 1 Ziffer 3.2).

Unsere Abrechnungsformulare, Merkblätter, DBA-Übersichten und die Steuerpraxis werden auf anfangs Februar 2017 aktualisiert und Ihnen auf unserer Homepage bereitgestellt (<http://sv.formular.tg.ch>).

Quellensteuer-Programm

Ab Januar und Februar wird bei der Steuerverwaltung und bei allen Gemeindesteuerämtern ein neues Quellensteuerprogramm eingeführt. Trotz akribischen Tests und Kontrollen sind technische oder handlungsbedingte Fehler möglich. Bei der Verarbeitung im Quellensteuerverfahren wird es daher bis Ende Februar 2017 zu Verzögerungen kommen. Wir danken für Ihr Verständnis.

Für die sehr angenehme Zusammenarbeit bedanken wir uns und stehen für ergänzende Auskünfte gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Steuerverwaltung
Natürliche Personen
Quellensteuer
Der Ressortleiter



Marcel Scheiwiler